



S a t z u n g

der Fördervereinigung der Grundschule Mariahof

§ 1

Die Fördervereinigung der Grundschule Mariahof
mit Sitz in: 54296 Trier, Am Mariahof 23,

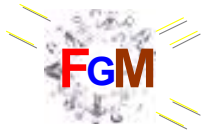
verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck und Aufgaben der Vereinigung sind:

1. Die Schülerinnen und Schüler der Grundschule Mariahof in ihrer schulischen Ausbildung durch den Einsatz der zur Verfügung gestellten Mittel zu fördern und zu unterstützen und somit die Aufgaben des Schulträgers unter Beachtung von dessen Pflichtaufgaben sinnvoll zu ergänzen.
2. Die Vereinigung betrachtet als vorrangige Aufgaben:
 - a) die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrern und Schülern zu fördern
 - b) die Unterstützung von Maßnahmen, die dem Wohl der Schüler dienen sowie die Unterstützung und Förderung bedürftiger Schüler in Einzelfällen
 - c) die Elternfortbildung unter schulisch-erzieherischen Aspekten
 - d) die Pflege des Kontakts zwischen Eltern und Lehrkräften
 - e) die Beteiligung an außerunterrichtlichen schulischen oder die Schule betreffenden Veranstaltungen
 - f) die Förderung musischer und sportlicher Aktivitäten
 - g) die Förderung der Kommunikation zwischen Schule und ihrem soziokulturellen Umfeld im Stadtteil Mariahof

§ 2

Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



§3

Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der Vereinigung können erwerben
 - a) die gesetzlichen Vertreter der Schüler der Grundschule Trier-Mariahof,
 - b) Lehrpersonen dieser Schule,
 - c) andere volljährige oder juristische Personen, die das Bildungs- und Erziehungsziel dieser Schule bejahen.
2. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied seinen Austritt erklärt oder mit seinem Beitrag mehr als 6 Monate im Rückstand ist.
3. Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Verhalten oder die Tätigkeit des Mitglieds dem Ziel oder dem Ansehen der Vereinigung widersprechen.
4. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag besonders verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 7

Beiträge

Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.



§ 8

Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal, vorzugsweise innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Die Einberufung hat durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr satzungsgemäß zustehenden Angelegenheiten, insbesondere über
 - a) die Wahl des Vorstandes mit Ausnahme der Personen, die ihm kraft Amtes angehören,
 - b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von zwei Jahren,
 - c) Rechenschaftsberichte des Vorstandes, die Berichte des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Änderung der Satzung,
 - f) Auflösung der Vereinigung.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, ausgenommen Änderung der Satzung und Auflösung der Vereinigung, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
5. Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen, sofern die Mitgliederversammlung keine andere Abstimmungsart beschließt oder mindestens ein Mitglied eine geheime Stimmabgabe beantragt.



6. Änderungen dieser Satzung kann die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen beschließen.
7. Die Auflösung der Vereinigung kann nur mit zwei Dritteln der Vereinsmitglieder beschlossen werden. Sind weniger als zwei Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von sechs Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder für einen rechtsgültigen Beschluss genügen.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus gewählten Mitgliedern und Mitgliedern kraft Amtes. Mitglieder kraft Amtes müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

Gewählte Mitglieder sind:

- a) der Vorsitzende,
- b) der stellvertretende Vorsitzende,
- c) der Schatzmeister,
- d) der Schriftführer,
- e) der/die Beisitzer

Mitglieder kraft Amtes sind:

- f) der/die Leiter(in) der Grundschule Mariahof,
- g) der/die Vorsitzende des Schulelternbeirats.

2. Die unter a) bis e) aufgeführten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Die Amtszeit des Vorstandes endet jedoch erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes.
3. Die unter f) bis g) genannten Mitglieder können sich bei Vorstandssitzungen durch ihre Vertreter im Amt vertreten lassen.
4. Die Anzahl der Beisitzer (mindestens ein Beisitzer) wird von der Mitgliederversammlung bei der Neuwahl des Vorstandes mit einfacher Mehrheit festgelegt.
5. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.



Fördervereinigung der Grundschule Mariahof, Am Mariahof 23, 54296 Trier

6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen kann die Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten; dabei ist er jeweils an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes gebunden.
7. Der Vorstand kann beschließen, Ausschüsse für besondere Aufgaben zu bilden.
8. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 11

Auflösung der Vereinigung

Bei Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Nikolaus-Koch-Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Diese gemeinnützigen Zwecke müssen unmittelbar mit der Erziehung und/oder Betreuung von Kindern im Stadtteil Mariahof zu tun haben.

Trier, den 22.11.2017